

## ■ Patientenverfügung aus ethischer und juristischer Sicht

Jurist und Theologe informierten in Bad Neuenahr auf Einladung der Betreuungsvereine

In jeder Hinsicht erhellend war der Abend in der Katholischen Familienbildungsstätte Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu dem die Betreuungsvereine der Evangelischen Kirchengemeinden in der Rhein-Ahr-Region im Diakonischen Werk und des SKFM – Katholischer Verein für Soziale Dienste für den Landkreis Ahrweiler e.V. zwei Referenten unterschiedlicher Fachgebiete eingeladen hatten. Uwe Moschkau vom Diakonischen Werk, Dipl. Theologe Albert Krämer, Rechtsanwalt David Schnöger und Ralph Seeger vom SKFM freuten sich, 71 interessierte Zuhörer begrüßen zu können.

Uwe Moschkau und Ralph Seeger wiesen gleich zu Beginn auf die Wichtigkeit hin, eine Willenserklärung zum Behandlungswunsch in guten Zeiten zu verfassen, da auch Ehepartner und Kinder nicht ohne Bevollmächtigung oder gesetzliche Betreuung entscheiden dürfen, ob eine Behandlung beim nicht einwilligungsfähigen Patienten durchgeführt werden darf. Die beiden Referenten gaben praktische Tipps zur Erstellung einer Patientenverfügung. Um diese rechtswirksam zu verfassen, bedarf es grundsätzlicher Voraussetzungen, wie das jüngste BGH-Urteil ge-



Ethik und Jurisprudenz trafen sich mit (v.l.) Uwe Moschkau, David Schnöger und Albert Krämer bei der Veranstaltung der Betreuungsvereine im Kreis Ahrweiler, die das Thema aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht darstellten.  
Foto: E. T. Müller

zeigt hat, über das Rechtsanwalt David Schnöger ergänzend sprach. Demnach muss eine Patientenverfügung konkret formuliert sein. Dabei können die Betreuungsvereine helfen.

Generell braucht es formaljuristische Voraussetzungen, damit eine Patientenverfügung auch anerkannt werden kann, erläuterte Schnöger die gesetzlichen Grundlagen. Der Rechtsanwalt benannte notwendige juristische Vorausset-

zungen, soll eine lebenserhaltende Maßnahme beendet werden. Albert Krämer berichtete im Anschluss über die Arbeit des Ethik-Komitees im Krankenhaus Maria Hilf und führte aus, wie das Komitee Entscheidungen unterstützt, wenn keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt.

Seine Beispiele aus dem Krankenhausalltag gaben den Zuhörern plastische Einblicke. Immer wieder wurde von allen Referenten betont, wie wichtig

es ist, Behandlungswünsche am Ende des Lebens oder in einer palliativen Situation mit den Angehörigen, Freunden und vor allem mit dem möglichen Bevollmächtigten zu besprechen.

Für weitere Infos und Fragen stehen die Betreuungsvereine im Kreis Ahrweiler zur Verfügung:

SKFM – Katholischer Verein für Soziale Dienste für den Landkreis Ahrweiler e.V., Telefon: 02641-201278, [www.skfm-ahrweiler.de](http://www.skfm-ahrweiler.de) sowie der Betreuungsverein der Evangelischen Kirchengemeinden in der Rhein-Ahr-Region im Diakonischen Werk, Telefon: 02641/3283, [www.diakonie-koblenz.de](http://www.diakonie-koblenz.de).